

Kurztitel

Organmandatverordnung – Schifffahrt

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 238/1999

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

22.07.1999

Außerkrafttretensdatum

14.06.2002

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text

§ 1. Für die nachstehenden Verwaltungsübertretungen sind folgende Strafbeträge durch Organstrafverfügung einzuheben:

Schilling

1. Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998

Schifffahrtspolizei
- 1.1. Vernachlässigung der Sorgepflicht für die sichere Durchführung des Schiffsbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord durch den Schiffsführer (§ 5 Abs. 3) 800,-
- 1.2. Mangelhafte Ausrüstung (§ 5 Abs. 3) 400,-
- 1.3. Mißachtung der Sorgepflicht für die Einhaltung der schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen durch den Schiffsführer (§ 5 Abs. 3) 400,-
- 1.4. Nichtbefolgung der Anweisungen des Schiffsführers oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ein Besatzungsmitglied (§ 5 Abs. 5) 400,-
- 1.5. Nichtbefolgung der Anweisungen des Schiffsführers durch einen Fahrgast oder eine sonstige Person an Bord (§ 5 Abs. 6) 200,-
- 1.6. Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht durch

- den Schiffsführer oder die Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist (§ 7) 800,-
- 1.7. Nichtmitführen von Schiffsurkunden oder, soweit erforderlich, von Frachtpapieren (§ 9) 600,-
- 1.8. Verstoß gegen die Vorschriften über die Kennzeichnung von Fahrzeugen (§ 11) 400,-
- 1.9. Nichteinhaltung von Auflagen bei einer Veranstaltung (§ 18) 400,-
- 1.10. Nichteinhaltung von Auflagen bei einem Sondertransport (§ 19) 400,-
- 1.11. Nichtmitführen der Fahrterlaubnis bei einem Sondertransport (§ 19) 200,-
- 1.12. Nichtbeachtung der einem bevorrechtigten Fahrzeug zuerkannten Berechtigung (§ 20 Abs. 1) 400,-
- 1.13. Nichtbeachtung der gegenüber schutzbedürftigen Fahrzeugen zu treffenden Maßnahmen (§ 21 Abs. 2) 600,-
- 1.14. Beschädigung, unbefugte Anbringung, Entfernung, Verdeckung, Änderung der Lage oder Bedeutung von Schifffahrtszeichen; Anbringung von Beschriftungen, bildlichen Darstellungen oder ähnlichem an Schifffahrtszeichen (§ 27 Abs. 1) 400,-
- 1.15. Nichtzugänglichmachung von Ufergrundstücken für Schiffahrtspolizeiorgane (§ 30 Abs. 3) 400,-
- 1.16. Unterlassung einer unverzüglichen Havariemeldung (§ 31 Abs. 1) 800,-
- 1.17. Verstoß gegen die Vorschriften über die Benützung von Treppelwegen (§ 36 Abs. 2) 200,-
- 1.18. Verstoß gegen Anordnungen von Schiffahrtspolizeiorganen, Hafenmeistern oder betrauten Personen (§§ 38, 40 und 41) 600,-
- Schifffahrtsanlagen
- 1.19. Nichteinhaltung von im Bewilligungsbescheid festgesetzten Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen (§ 49 Abs. 2) 600,-
- 1.20. Widmungswidrige Verwendung einer Schifffahrtsanlage (§ 49 Abs. 2) 600,-
- 1.21. Mißachtung der Sorgepflicht für die Einhaltung der Betriebsvorschrift (§ 54 Abs. 2) 800,-
- 1.22. Unbefugtes Betreten oder Erklettern von Schifffahrtsanlagen; Anhängen an Schifffahrtsanlagen (§ 58 Abs. 8) 200,-
- 1.23. Unbefugtes Lösen von Festmachereinrichtungen (§ 58 Abs. 10) 800,-
- 1.24. Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Bedienung oder Beeinträchtigung des Gebrauchs einer öffentlichen Schifffahrtsanlage (§ 58 Abs. 11) 400,-
- Schiffseichung
- 1.25. Einsatz eines Fahrzeuges ohne Mitführen des Original-Eichscheines (§ 91) 200,-
- Schiffszulassung

1.26.	Einsatz eines Fahrzeuges ohne Zulassung (§ 100)	800,-
1.27.	Widmungswidrige Verwendung eines Probekennzeichens (§ 101 Abs. 6)	600,-
1.28.	Verwendung eines Probekennzeichens ohne Zuweisungsbescheid (§ 101 Abs. 6)	800,-
1.29.	Einsatz eines Sportfahrzeuges in nicht fahrtauglichem Zustand (§§ 101 Abs. 7, 107)	800,-
1.30.	Nichteinhaltung von in der Zulassungsurkunde eingetragenen Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen (§ 102 Abs. 4)	600,-
1.31.	Widmungswidriger Einsatz eines Fahrzeuges (§ 102 Abs. 4)	600,-
1.32.	Einsatz eines Sportfahrzeuges auf einem nicht der Zulassung entsprechenden Gewässer oder Gewässerteil oder nicht unter der Zulassung entsprechenden nautischen Verhältnissen (§ 102 Abs. 4)	600,-
1.33.	Einsatz eines Fahrzeuges ohne Mitführen der Original-Zulassungsurkunde (§ 103 Abs. 5)	200,-
1.34.	Nichtführung der Kennzeichen (§ 104)	200,-
1.35.	Unterlassene Anzeige von Änderungen in der Person des Verfügungsberechtigten, von Änderungen des Fahrzeuges, dessen Verwendungszweckes oder Namens (§ 105)	200,-
1.36.	Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgastanzahl (§ 111)	600,-
	Schiffsführung	
1.37.	Nichtmitführung des Original-Befähigungsausweises (§ 119 Abs. 2)	200,-
1.38.	Nichteinhaltung von im Befähigungsausweis eingetragenen Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen (§ 124)	400,-
2.	Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 216/1998	
2.1.	Nichteinhaltung des Mindestalters für Rudergänger (§ 1.09 Z 1)	400,-
2.2.	Nichtmitführen von Schifffahrtsvorschriften (§ 1.11) ...	200,-
2.3.	Hinausragen von Gegenständen (§ 1.12 Z 1)	400,-
2.4.	Nicht vollständig aufgeholtter Anker (§ 1.12 Z 2)	400,-
2.5.	Mißachtung von Anweisungen von Organen der zuständigen Behörde (§ 1.19 Z 1)	600,-
2.6.	Verweigerung der Unterstützung von Organen der zuständigen Behörde (§ 1.20)	600,-

2.7.	Nichteinhaltung schiffahrtspolizeilicher Anordnungen vorübergehender Art (§ 1.22)	800,-
2.8.	Unterlassung der Kennzeichnung der Anker (§ 2.05)	200,-
2.9.	Verstoß gegen die Bezeichnungspflichten (§§ 3.02 bis 3.49)	400,-
2.10.	Unbefugtes Betreten eines Fahrzeuges (§ 3.43 Z 1)	200,-
2.11.	Nichtabgabe der vorgeschriebenen Schall- und Lichtzeichen (§§ 4.01 und 4.02)	200,-
2.12.	Abgabe verbotener Schallzeichen (§ 4.03)	200,-
2.13.	Mißbräuchliche Benützung des Sprechfunks (§ 4.04 Z 2) .	200,-
2.14.	Nichtbeachtung von Schifffahrtszeichen (§ 5.01)	400,-
2.15.	Vorschriftswidriges Kreuzen des Kurses eines anderen Fahrzeuges (§ 6.03a)	400,-
2.16.	Vorschriftswidriges Begegnen (§§ 6.04 bis 6.08)	400,-
2.17.	Fehlendes oder funktionsuntüchtiges weißes Funkellicht (§ 6.04 Z 3)	400,-
2.18.	Vorschriftswidriges Überholen (§§ 6.09 bis 6.11)	400,-
2.19.	Vorschriftswidriges Wenden (§ 6.13)	400,-
2.20.	Vorschriftswidriges Einfahren in bzw. Ausfahren aus Häfen oder Nebenwasserstraßen (§ 6.16)	400,-
2.21.	Vorschriftswidriges Überqueren der Wasserstraße (§ 6.16)	400,-
2.22.	Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes (§ 6.17)	400,-
2.23.	Schleifenlassen von Ankern, Trossen oder Ketten (§ 6.18 Z 1)	400,-
2.24.	Treibenlassen (§ 6.19 Z 1)	600,-
2.25.	Verstoß gegen die Vorschriften über die Vermeidung von Wellenschlag (§ 6.20)	400,-
2.26.	Nichtbeachtung einer Schiffahrtssperre (§ 6.22)	800,-
2.27.	Vorschriftswidrige Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen (§ 6.22a)	600,-
2.28.	Vorschriftswidriges Überqueren der Wasserstraße durch Fahren (§ 6.23)	400,-
2.29.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen (§§ 6.24 bis 6.29) ..	600,-
2.30.	Verstoß gegen das Verbot des Wasserschiffahrens (§ 6.35 Z1)	800,-

2.31.	Wasserschifahren ohne geeignete Begleitperson (§ 6.35 Z 2)	400,-
2.32.	Unzureichender Abstand beim Wasserschifahren (§ 6.35 Z 3)	400,-
2.33.	Nachziehen des leeren Schleppseiles (§ 6.35 Z 4)	200,-
2.34.	Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander bzw. Aufstellen von Fischereigeräten in der Fahrrinne oder auf bezeichneten Liegeplätzen (§ 6.36)	400,-
2.35.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Stilliegen (§§ 7.01 bis 7.06)	400,-
2.36.	Nichteinhaltung der Mindestabstände beim Stilliegen in der Nähe von Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern (§ 7.07)	600,-
2.37.	Einleitung oder Einbringung von Sonderabfällen in die Wasserstraße (§ 9.03)	800,-
2.38.	Verweigerung des Zutritts für Schifffahrtspolizeiorgane (§ 11.03)	600,-
2.39.	Unterschreitung der Altersgrenzen für die Führung von Fahrzeugen (§ 11.06)	400,-
2.40.	Unzureichende Führung der Besatzungsliste oder des Schiffstagebuchs (§ 11.07 Z 1 und 2)	400,-
2.41.	Verstoß gegen das vorgeschriebene Freihalten von Notausgängen (§ 11.09 Z 4)	600,-
2.42.	Mangelnde Gebrauchsbereitschaft von Bei- bzw. Rettungsbooten (§ 11.09 Z 6)	600,-
2.43.	Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen an hierfür nicht bewilligten Landungsplätzen (§ 11.10 Z 1)	800,-
2.44.	Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen nicht an den hierfür bestimmten Ein- und Ausgängen (§ 11.10 Z 3)	600,-
2.45.	Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen unter Verwendung unzureichender Landstege (§ 11.10 Z 4)	600,-
2.46.	Betreten von nicht für Fahrgäste bestimmten Räumen und Decksflächen ohne Erlaubnis des Schiffsführers (§ 11.10 Z 8)	200,-
2.47.	Übernahme von Vergasertreibstoff bei Anwesenheit von Fahrgästen an Bord (§ 11.10 Z 11)	800,-
2.48.	Verstoß gegen die Vorschriften über den Betrieb von Fähren (§ 11.11)	200,-
2.49.	Überschreitung der höchstzulässigen Belastungen auf Fähren (§ 11.11 Z 3)	600,-
2.50.	Verstoß gegen die Vorschriften über die Reinhaltung der	

Gewässer (§ 11.12)	600,-
2.51. Nichtbeachtung des Bordezeichens von Fahrzeugen der Zollwache (§ 13.06)	400,-
2.52. Überschreitung des höchstzulässigen Schalldruckpegels des Betriebsgeräusches von Sportfahrzeugen (§ 14.01) ..	400,-
2.53. Geben von Schallzeichen im Bereich geschlossener Ortschaften (§ 14.02)	200,-
2.54. Unzureichende oder fehlende Sprechfunkanlage (§ 14.03)	400,-
2.55. Mißachtung der Funkverpflichtung (§ 14.04)	200,-
2.56. Vorschriftswidrige Verbandszusammenstellung (§ 16.05) .	800,-
2.57. Befahren des Schleusenbereiches durch Segelfahrzeuge (§ 16.07)	400,-
2.58. Vorschriftswidriger Einsatz von Schwimmkörpern (§ 16.08)	800,-
2.59. Vorschriftswidriges Landen außerhalb von Ländern oder Häfen und Nichteinhaltung der Benützungsvorschriften (§ 17.06)	400,-
2.60. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre (§ 18.01)	800,-
2.61. Verstoß gegen die Meldepflicht bei Fahrtunterbrechungen zwischen zwei Schleusen (§ 18.02)	400,-
2.62. Nichtbeachtung der Signalanlagen in der Strudenstrecke (§ 18.03)	800,-
2.63. Stillliegen in der Strudenstrecke (§ 18.03 Z 19 lit. a)	600,-
2.64. Lagerung von Sportfahrzeugen auf den Rampen am Ufer in der Strudenstrecke (§ 18.03 Z 19 lit. b)	400,-
2.65. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 1 und 4)	800,-
2.66. Befahren von Altwässern und Wasserflächen hinter Leitwerken in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 2)	400,-
2.67. Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Abstandes in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 3) ...	400,-
2.68. Mißachtung der Funkverpflichtung in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 5) ...	200,-
2.69. Stillliegen in der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke (§ 20.02 Z 1)	400,-
2.70. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre in der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke	

	(\$ 20.02 Z 3)	800,-
2.71.	Wasserschifahren und ähnliche Sportarten in der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke (\$ 20.02 Z 4)	400,-
2.72.	Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre im Donaukanal (\$ 30.01 Z 1 lit. d und Z 3, 4 und 13)	800,-
2.73.	Vorschriftswidrige Manöver im Donaukanal (\$ 30.01 Z 1 lit. a und b und Z 5)	400,-
2.74.	Vorschriftswidrige Verbandszusammenstellung (\$ 30.01 Z 6)	400,-
2.75.	Nichtbeachtung der Schifffahrtsbeschränkungen für Sportfahrzeuge (\$ 30.01 Z 13)	400,-
2.76.	Befahren der March mit Motorfahrzeugen (\$ 30.02 Z 1) ..	800,-
2.77.	Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht in Häfen (\$ 40.01)	800,-
2.78.	Vorschriftswidriges Verhalten von Personen im Hafengebiet (\$ 40.01)	400,-
2.79.	Gewässerverunreinigung in Häfen durch Einbringung von Abwässern und Abfällen (\$ 40.01 lit. d)	600,-
2.80.	Nichteinhaltung der für öffentliche Häfen geltenden An- und Abmeldepflichten (\$ 40.05)	400,-
2.81.	Behinderung von Schifffahrtspolizeiorganen beim Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen in Häfen (\$ 40.06)	600,-
2.82.	Verstoß gegen die Benützungsbeschränkungen in öffentlichen Häfen (\$ 40.07 lit. b bis d)	400,-
2.83.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Schleppen, Schieben und Verholen von Fahrzeugen in Häfen (\$ 40.10)	400,-
2.84.	Vorschriftswidriges Stillliegen in Häfen (\$ 40.11)	400,-
2.85.	Vorschriftswidriges Festmachen in Häfen (\$ 40.12)	400,-
2.86.	Vorschriftswidrige Verwendung von Ankern, Ketten, Trossen und Seilen in Häfen (\$ 40.14)	400,-
2.87.	Vorschriftswidriger Gebrauch von Propulsionsorganen in Häfen (\$ 40.16)	400,-
2.88.	Vorschriftswidriger Gebrauch von Feuer und offenem Licht in Häfen (\$ 40.18)	400,-
2.89.	Nichtbeachtung der Fahrregeln in Häfen (\$ 40.21)	400,-
2.90.	Vorschriftswidriges Verkehren von Sportfahrzeugen in Häfen (\$ 40.21 Z 5)	400,-

2.91.	Nichtbeachtung der Liegeordnung in Häfen (§§ 40.22 und 40.25)	400,-
2.92.	Vorschriftswidriges Einfahren in einen Ölhafen (§ 40.27)	600,-
2.93.	Vorschriftswidriges Verhalten beim Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten in Ölhäfen (§ 40.27)	600,-
2.94.	Fahren und Reiten auf Treppelwegen (§ 50.02 Z 1)	200,-
2.95.	Nichtbefolgung von Weisungen durch Schiffahrtspolizeiorgane auf Treppelwegen (§ 50.02 Z 9)	600,-
3.	Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990 in der Fassung BGBl. II Nr. 216/1998	
3.1.	Unterschreitung der Altersgrenzen für die Führung von Fahrzeugen (§ 3 Abs. 8)	400,-
3.2.	Verstoß gegen die Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer (§ 11)	600,-
3.3.	Verursachung von vermeidbarem Lärm, Rauch oder Abgas, insbesondere Überschreitung des höchstzulässigen Schalldruckpegels des Betriebsgeräusches von Sportfahrzeugen (§ 12)	400,-
3.4.	Verweigerung der Unterstützung von Organen der zuständigen Behörde (§ 16)	600,-
3.5.	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten (§ 17 Abs. 1)	400,-
3.6.	Verstoß gegen die Bezeichnungspflichten (§§ 18 bis 31)	400,-
3.7.	Abgabe verbotener Schallzeichen (§ 35)	200,-
3.8.	Nichtbeachtung von Schiffahrtszeichen (§ 36 Abs. 2) ...	400,-
3.9.	Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit (§ 41)	400,-
3.10.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Begegnen, Überholen oder Ausweichen (§§ 42 bis 45)	400,-
3.11.	Nichteinhaltung des Mindestabstandes gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den Ball gemäß § 30 Abs. 1 führen (§ 48)	400,-
3.12.	Vorschriftswidriges Einfahren in oder Ausfahren aus Häfen (§ 49)	400,-
3.13.	Verstoß gegen die Vorschriften über die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen (§§ 51 und 52)	400,-
3.14.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Stillliegen (§ 54)	200,-

- 3.15. Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen nicht an den
hiefür bestimmten Ein- und Ausgängen (§ 56 Abs. 2) 400,-
- 3.16. Nichtführen der Flagge beim Tauchen vom Gewässer aus
 (§ 59a) 200,-
- 3.17. Wasserschifahren, Fahren mit ähnlichen Geräten, mit
Segelbrettern sowie mit unbemannten Schleppgeräten bei
Nacht oder schlechter Sicht (§ 60 Abs. 1) 800,-
- 3.18. Wasserschifahren, Fahren mit ähnlichen Geräten sowie
das Schleppen von Flugkörpern, ausgenommen in
Start- und Landegassen sowie Sportzonen, in der
Uferzone (§ 60 Abs. 2) 800,-
- 3.19. Wasserschifahren ohne geeignete Begleitperson
 (§ 60 Abs. 3) 400,-
- 3.20. Unzureichender Abstand beim Wasserschifahren
 (§ 60 Abs. 4) 400,-
- 3.21. Nachziehen des leeren Schleppseiles, Verwendung eines
nicht schwimmfähigen oder eines elastischen
Schleppseiles (§ 60 Abs. 4) 200,-
- 3.22. Schleppen von mehr als zwei Wasserschifahrern
 (§ 60 Abs. 5) 400,-
- 3.22. Wasserschifahren ohne Schwimmweste (§ 60 Abs. 6) 200,-
- 3.23. Befahren von Uferzonen (§ 61 Abs. 1 und 4) 600,-
- 3.24. Verstoß gegen das Bade- und Tauchverbot bei
Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt
 (§ 63 Abs. 1) 400,-
- 3.25. Mangelhaftes Fahrverhalten bei Sturmwarnung
 (§ 65 Abs. 2) 400,-
- 4. Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 334/1991 in
der Fassung BGBl. Nr. 210/1995
- 4.1. Verstellen der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge an Länden
 (§ 5 Abs. 2) 400,-
- 4.2. Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von
einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus im Bereich
öffentlicher Länden (§ 6 Abs. 4) 400,-
- 4.3. Verstellen der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge in Häfen
 (§ 8 Abs. 2) 400,-
- 4.4. Besteigen von Hafenböschungen und Kaimauern in
öffentlichen Häfen (§ 10 Abs. 1 Z 6) 200,-
- 4.5. Betreten zugefrorener Hafenbecken in öffentlichen Häfen
 (§ 10 Abs. 1 Z 10) 400,-
- 4.6. Haustiere in öffentlichen Häfen frei herumlaufen lassen
 (§ 10 Abs. 1 Z 12) 200,-

- 4.7. Vorschriftswidriges Abstellen von Straßenfahrzeugen
oder schweren Gütern in öffentlichen Häfen
(\$ 10 Abs. 3) 200,-
- 4.8. Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von
einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus im Bereich
öffentlicher Häfen (\$ 10 Abs. 8) 400,-
- 4.9. Fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung schwimmender
Schifffahrtsanlagen (\$ 15 Abs. 7) 400,-
- 4.10. Betreten des Landsteges von Landungsanlagen für den
Fahrgastverkehr durch einsteigende Fahrgäste, bevor
der Landsteg von den aussteigenden Fahrgästen verlassen
wurde (\$ 17 Abs. 6) 200,-
- 4.11. Fehlen der Tafel bei Landungsanlagen für
Fahrgastschiffe im Linienverkehr (\$ 17 Abs. 8) 200,-
- 4.12. Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen nicht an den hierfür
bestimmten Zu- oder Abgängen bei Landungsanlagen für
den Fahrgastverkehr (\$ 17 Abs. 10) 200,-
- 4.13. Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht bei
Schlagbäumen von Fähranlagen (\$ 18 Abs. 6) 200,-
- 4.14. Verstoß gegen die Verpflichtung, die Landungsanlage
einer Fähranlage nur so lange offenzuhalten, als die
Fähre an der Landungsanlage festgemacht ist
(\$ 18 Abs. 7) 200,-
- 4.15. Fehlender Anschlag der Betriebszeiten bei Fähranlagen
(\$ 18 Abs. 9) 200,-
- 4.16. Zu rasches Auffahren von Straßenfahrzeugen auf die
Landungsanlage bei Fähranlagen (\$ 18 Abs. 11) 200,-
- 4.17. Abstellen von Gütern auf Fähranlagen (\$ 18 Abs. 12) ... 200,-
- 4.18. Verstellen der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge bei
Schleusen (\$ 21 Abs. 3) 400,-
- 4.19. Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von
einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus im
Schleusenbereich (\$ 21 Abs. 5) 400,-
5. Schiffszulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 296/1997
- 5.1. Führung eines Kennzeichens nach Erlöschen oder Widerruf
der Zulassung (\$ 9 Abs. 9) 600,-
- 5.2. Führung eines Probekennzeichens nach Fristablauf (\$ 10
Abs. 7) 600,-
- 5.3. Nichtmitführen der Mindestausrüstung bei
CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen (\$ 26) 400,-

Schlagworte

Anmeldepflicht, Einsteigenlassen, Startgasse, Badeverbot, Zugang

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2018

Gesetzesnummer

10012884

Dokumentnummer

NOR12159327

alte Dokumentnummer

N9199913532U